

der Familienbeziehungen generell nicht dienlich ist. Es hätten daher in die Prüfung des Schutzinteresses die Umstände der Nichtwahrung der Rechte aus § 16 Abs. 2 FGB einbezogen werden müssen. Die im Falle eines Widerspruchs gemäß §§ 38, 39 FVerfO eröffnete Entscheidungsbefugnis der Kammer für Familiensachen ermöglicht es, bei Beibehaltung der Vermögensgemeinschaft unkompliziert und rationell Regelungen vorzunehmen, die sowohl die Interessen der Gläubiger als auch die der Familie im allgemeinen ausreichend berücksichtigen können. Erforderlichenfalls wäre auf eine entsprechende Antragstellung nach § 16 Abs. 2 FGB, § 38 FVerfO hinzuwirken gewesen (so auch FGB-Kommentar, Berlin 1973, Anm. 4.3. zu § 41 [S. 175]).

Weiter hat das Kreisgericht versäumt, sich einen möglichst genauen Überblick über das gesamte gemeinschaftliche Vermögen der Beteiligten zu verschaffen (Abschn. A III Ziff. 12 der OG-Richtlinie Nr. 24). Bei vorzeitiger Aufhebung der Vermögensgemeinschaft kommt nur eine Aufteilung des gesamten Vermögens durch eine gerichtliche Entscheidung in Betracht. Der Teilung wurden offenbar lediglich die Einrichtungsgegenstände der Ehwohnung zugrunde gelegt. Das Kreisgericht hätte prüfen müssen, ob über die angegebenen Einrichtungsgegenstände hinaus weiterer Hausrat (z. B. auch Wäsche und sonstige Gegenstände der Wohnungseinrichtung) in die Vermögensauseinandersetzung mit einzubeziehen gewesen wäre. Eine Aufteilung von Inventar und Einrichtung des Wochenendgrundstücks ist ebenfalls nicht erkennbar.

Im Rahmen der dem Gericht obliegenden Pflicht, den Sachverhalt exakt aufzuklären und bei Zweifeln an der Übereinstimmung des Vergleichs mit den Grundsätzen des sozialistischen Familienrechts und den Rechten des Gläubigers Beweise zu erheben, ehe es den Vergleich bestätigt oder ihm die Bestätigung versagt (vgl. OG, Urteil vom 23. Mai 1968 - 1 ZzF 9/68 - NJ 1968 S. 508), hätte es angesichts der im Strafverfahren festgestellten Bereicherung in Höhe von 20 000 M auch einer sorgfältigen Prüfung bedurft, inwieweit Vermögenserwerb im Zusammenhang mit der Straftat steht. Dazu wäre die Verwertung der Straftaten in der Beweisaufnahme unerlässlich gewesen, (*wird ausgeführt*)

Wenn 20 000 M Erlöse aus strafbaren Handlungen grundsätzlich in die gemeinsame Wirtschaftsführung einfließen, dann wirkt sich das auf die Lebensführung der Familie im allgemeinen spürbar aus und kann bei einer Vermögensteilung in der Regel nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob im einzelnen Gelder z. B. unmittelbar zum Bau des Wochenendgrundstücks oder für die sonstigen Belange der Ehepartner verwendet worden sind. Anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung des Einkommens der Ehepartner einerseits und der Gestaltung der Lebensbedürfnisse — einschließlich der Anschaffungen — andererseits, ist einzuschätzen, in welchem Umfang der Erlös aus der Straftat bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens zu berücksichtigen ist. Dabei dürfen keine überspitzten Anforderungen an die Beweiserhebung und -Würdigung gestellt werden.

Ergibt sich bei der nachzuziehenden Prüfung, daß das Grundstück wesentlich aus durch die Straftat erlangten Mitteln erworben worden ist, dann ist davon auszugehen, daß insoweit überhaupt kein gemeinschaftliches Vermögen entstanden ist und also auch nicht der Teilung unterliegen kann.

Aber selbst dann, wenn sich die Vorteile der Straftat auf die Gestaltung der materiellen Verhältnisse der Familie ausgewirkt haben, ohne daß auf Alleineigentum des Verklagten zugekommen werden kann, wäre

dies auf jeden Fall bei der Festsetzung des Anteils und der Verteilung der Sachen in einer Weise zu berücksichtigen gewesen, die einerseits eine angemessene Fortführung der Familiengemeinschaft gewährleistet und andererseits zu einer wirksamen Tilgung der hohen Schadenersatzforderung hätte beitragen können.

Der Aufklärung hätte auch der Widerspruch zwischen den Aussagen des Verklagten im Strafverfahren und denen der Klägerin im Auseinandersetzungsverfahren hinsichtlich des Sparkontos bedurft. (*wird ausgeführt*)

Der Senat teilt die Auffassung des Bezirksgerichts Suhl, daß grundsätzlich ein Lottogewinn, wenn der Spieleinsatz vom Arbeitseinkommen gezahlt wurde, zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten gehört, und zwar unabhängig davon, ob beide gemeinsam oder jeder für sich Lottotips abgegeben haben (BG Suhl, Urteil vom 23. Oktober 1972 - 3 BF 37/72 - NJ 1973 S. 181). Es wird daher insoweit noch eingehend zu prüfen sein, ob tatsächlich — wie die Klägerin behauptete — der Spieleinsatz aus Mitteln stammt, die im ausdrücklichen Einvernehmen der Ehegatten aus den Arbeitseinkünften zu ihrer persönlichen selbständigen Verwendung abgezweigt worden sind, bzw. ob eine besondere Vereinbarung nach § 14 FGB vorliegt. Wenn — wie von der Klägerin dargelegt — nur ein einziges Konto in der Familie existiert hat, dann spricht auch der Umstand, daß dieses Konto zeitweilig auf den Namen eines Ehepartners gelautet hat, für sich allein nicht für Alleineigentum an diesem Sparguthaben.

Erweist sich im Ergebnis der Prüfung das Sparguthaben als gemeinschaftliches Vermögen, kann seine Verwertung für die Verbindlichkeiten des Ehemannes u. U. für die Bemessung des Anteils am noch Vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögen neben den anderen zu prüfenden Gesichtspunkten mit beachtlich sein (vgl. Abschn. All Ziff. 7 b der OG-Richtlinie Nr. 24). Kommt hingegen Alleineigentum am Sparguthaben in Betracht, dann hat die Ehefrau ihre persönlichen Ersparnisse für persönliche Verbindlichkeiten des Ehemannes zur Verfügung gestellt und somit zur Verringerung seiner Schulden beigetragen. Sofern nicht ein Darlehen vereinbart worden ist, rechtfertigt diese Zuwendung einen Ausgleichsanspruch gemäß § 40 FGB. Dieser Anspruch ist jedoch ein Geldanspruch gegenüber dem anderen Ehegatten (vgl. FGB-Kommentar, Berlin 1973, Anm. 2.4. zu § 40 [S. 170]).

Eine Berücksichtigung der gesamten Leistung zugunsten eines $\frac{2}{3}$ ausmachenden Eigentumsanteils am gemeinschaftlichen Vermögen, ohne daß ein Rechtsanspruch daran besteht, stellt eine weitere Benachteiligung des Gläubigers dar, die eine Prüfung der Gültigkeit des Vergleichs auch unter diesen Gesichtspunkten im Rahmen der §§ 134, 138 BGB erfordert hätte (vgl. Abschn. AIV Ziff. 16 der OG-Richtlinie Nr. 24).

Nach alledem verletzt die Bestätigung des abgeschlossenen Vergleichs das Gesetz (§ 2 i. V. m. § 25 FVerfO, § 20 Abs. 1 FVerfO, §§ 16 Abs. 2 und 3, 40, 41 FGB, OG-Richtlinie Nr. 24, §§ 134, 138 BGB).

Der Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung wird das Kreisgericht den geschädigten volkseigenen Betrieb zur Ermöglichung einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts und zur Wahrung seiner Gläubigerrechte hinzuzuziehen haben. Weiter ist zu beachten, daß im Falle einer Entscheidung durch Urteil das Gericht zur Wahrung der Interessen des Geschädigten an etwa anderslautende Anträge der Parteien ebenso wenig gebunden ist wie an Vereinbarungen, bei denen Gläubigerrechte nach Abschn. AIV Ziff. 16 der OG-Richtlinie Nr. 24 zu beachten sind.